

Vorwort

Das Examens-Repetitorium zum Polizeirecht dient primär der Wiederholung und Vertiefung des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts. Es knüpft an Grundkenntnisse im gesamten Pflichtfachstoff des Öffentlichen Rechts an. Dennoch ist es zugleich zur ersten Einarbeitung in die gefahrenabwehrrechtlichen Grundbegriffe geeignet und hat sich erfreulicherweise auch im Studiengang Polizeivollzugsdienst bewährt.

Die Darstellung ist in doppelter Weise exemplarisch: Zum einen wird mehr Wert auf Argumentations- und Lösungsstrukturen als auf vollständige Erörterung jedes Detailproblems gelegt. Eine gute Klausurbearbeitung zeichnet sich insbesondere durch die eigenständige argumentative Beantwortung der jeweiligen Fallfrage aus. Deshalb ist es wichtiger, auf der Basis solider Grundkenntnisse Problembewusstsein zu entwickeln, als einem nie erreichbaren und nur vermeintlichen Ideal vollständiger Kenntnis von „Ergebnissen“ hinterher zu laufen.

Zum anderen werden die Rechtsfragen anhand von Beispielfällen erörtert, wodurch ein plastischeres Verständnis der jeweiligen Problemlage erreicht werden soll. Die Auswahl der Fälle (nicht unbedingt der Lösungen) orientiert sich soweit wie möglich an der (neueren) Rechtsprechung. So wurde mancher tradierte Lehrbuchfall zugunsten aktuellerer Fallgestaltungen ausgemustert.

Das allgemeine Gefahrenabwehrrecht ist Landesrecht. Ein landesübergreifendes Repetitorium wird jedenfalls nicht vorwiegend auf rechtsvergleichend interessierte Leserinnen und Leser treffen. Deshalb geht die Darstellung nicht von einem bestimmten Landesrecht, sondern von sachlichen Problemen aus. Die jeweiligen Vorschriften (Stand 1.7.2015) sind aus diesem Grunde nicht im Text, sondern in den Fußnoten zu finden. Bei aller Sorgfalt können Ungenauigkeiten und (Schreib-)Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für Hinweise darauf sowie für Verbesserungsvorschläge bin ich ausgesprochen dankbar (Matthias.Wehr@HfOEV.bremen.de).

Für die dritte Auflage wurde u.a. die aktuelle Thematik des Rechts von Polizeibeamten am eigenen Bild und Aspekte des Spannungsverhältnisses zwischen Polizeirecht und Pressefreiheit aufgegriffen. Dadurch erhöht sich die Zahl der Beispielfälle auf 60; die Randnummernzählung wurde angepasst. Bei der Recherche zu Änderungen der Rechtsgrundlagen hat mich meine Mitarbeiterin, Frau Dipl. jur. Arlena Skalecki, PK(A) in zuverlässig und kenntnisreich unterstützt. Dafür sei ihr auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Bremen, im Juli 2015

Matthias Wehr